

## Beschlussvorlage/Grundstück

**Bereich | Amt**  
Grundstücksabteilung  
**Verfasser/in**  
Sutter, Heinz

**Vorlagen-Nr.**  
202/20/2020  
**Aktenzeichen**

**Anlagedatum**  
03.06.2020

### Beratungsfolge

---

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	22.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	22.06.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	02.07.2020	Ö	Beschlussfassung
Gemeinderat	02.07.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

---

### Verhandlungsgegenstand

## **Änderung der Abwassersatzung (AbwS) bezüglich § 21**

---

### Beschlussvorschlag

---

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014 wird beschlossen.

### Anlagen

Fünfte Änderung Abws  
Fünfte Änderung Abws - Synopse

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

#### unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Die Änderung der Abwassersatzung (AbwS) ist dringend erforderlich, da bei der Datenerhebung für das Indirekteinleiterkataster die betroffenen Betriebe nicht im erforderlichen Umfang die benötigten Daten zur Verfügung stellen. Daher ist es dem Stadtbauamt derzeit nicht möglich der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung des Indirekteinleiterkatasters vollumfänglich nachzukommen. Damit dies künftig möglich ist, soll eine Frist für die Datenerhebung sowie die Möglichkeit der Sanktionierung durch die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestands geschaffen werden. Die hierfür vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse ersichtlich.

Die Satzung muss im Hinblick auf den anstehenden Erlass von Bescheiden kurzfristig geändert werden, um diese Bescheide rechtssicher zu gestalten. Die Änderung basiert auf einer rechtlichen Beurteilung der Anwaltskanzlei Spahn, Uhl, Schönweis aus Freiburg, welche vom Stadtbauamt in Auftrag gegeben wurde.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Änderung der §§ 21 und 40 AbwS zu beschließen.